

Wahlordnung für den Verbandstag 2018

1. Wahlen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen.
Gewählt werden (Wahlschein-Nr.):
 - Präsident (1)
 - Vizepräsident Finanzen (2)
 - Bis zu 3 Vizepräsidenten (3)
 - Bis zu 3 Beisitzer (4)
 - die Vorsitzenden der Landesausschüsse (einzeln)
 - Vorsitzender LA für Beachvolleyball (5)
 - Vorsitzender LA für Breiten- und Freizeitsport (6)
 - Vorsitzender LA für Nachwuchsleistungssport (7)
 - Vorsitzender Landeslehrausschuss (8)
 - Vorsitzender Landesrechtsausschuss (9)
 - Vorsitzender Landesschiedsrichterausschuss(10)
 - Vorsitzender Landesspielausschuss (11)
 - Vorsitzender LA für ÖA/Marketing (12)
 - Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes (13)
 - 3 Kassenprüfer (14)Nicht gewählt werden:
 - BA- und KA-Vorsitzende
 - Vorsitzender Sächsische Volleyballjugend
 - Vorsitzender Landesausschuss Schule und Verein
2. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Finanzen, der Vorsitzenden der Landesausschüsse und des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes ist in getrennten Wahlgängen vorzunehmen.
3. Die Wahl aller Vizepräsidenten, der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt jeweils als Gesamtwahl.
4. Vor den Wahlen ist eine Wahlkommission mit 3 Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Die Wahlkommission hat aus ihrem Gremium heraus einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Die Wahlkommission prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind.
Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Die Wahllisten bleiben bis zum Beginn des jeweiligen Wahlganges offen.
8. Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
9. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- Stimmen auf sich vereinen.
10. Die Abstimmung zur Wahl der Kandidaten bzw. Delegierten ist grundsätzlich offen durchzuführen, sofern es keine Anträge aus dem Kreis der Delegierten gibt.
11. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Wahlleiter bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Stand 20.11.2018